Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Schwalmstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, deren Aufgaben sich unter anderem aus § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ergeben.

Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 86), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen im Sinne der §§ 24 und 24 a SGB VIII (Achtes Buch Sozialgesetzbuch) grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Schwalmstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben,
 - vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen, wobei einjährige Kinder bevorzugt aufgenommen werden,
 - vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppe,
 - vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch in den Kindertagesstätten und
 - im Grundschulalter in Hortgruppen, sofern eine Grundschule im Einzugsbereich der entsprechenden Kindertageseinrichtung besucht wird,

offen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kinderkrippe, eine altersübergreifende Gruppe oder eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen; insbesondere Kinder,
 - deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.
 - deren Aufnahme für ihre Entwicklung und den Erhalt des Kindeswohls förderlich ist,
 - alleinstehender Mütter und Väter,
 - deren Erziehung und Versorgung durch Krankheit eines Elternteils beeinträchtigt ist,
 - deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - ältere Kinder vor jüngeren Kindern im Rahmen der Kapazitätsgrenzen der jeweiligen Gruppen im Sinne von § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie Kinder mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
 - Vor Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind nach § 2 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutzgesetz) alle entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Sofern die Erziehungsberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Über die Schließung der Kindertageseinrichtungen während der gesetzlich festgelegten Ferien sowie weitere Schließungstage entscheidet der Magistrat.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bzw. schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung.
 - Bei Kindern unter drei Jahren beginnt ab dem Aufnahmetermin eine stundenweise Eingewöhnung in Anwesenheit eines Elternteils. Die Eingewöhnungszeit dauert bis zu vier Wochen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige Konzeption an.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen, sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder rechtzeitig zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abzuholen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.

Soweit Kinder aus Stadtteilen von der Stadt Schwalmstadt mit Bussen befördert werden, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme durch eine Begleitperson im Bus. Die Aufsichtspflicht endet nach dem Besuch der Kindertageseinrichtung mit dem Verlassen des Busses.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Einrichtungsleitung

- (1) Die Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Für die Elternbeteiligung gilt § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt. Die Elternversammlung soll bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mitwirken. Die Elternversammlung hat das Recht, von dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung gehört zu werden und Auskünfte über die Kindertageseinrichtung betreffende Angelegenheiten zu verlangen.
- (3) Für jede Kindertageseinrichtung wird ein Beirat gebildet.

Jedem Beirat gehören an:

- je ein Vertreter der Elternversammlung jeder Einrichtungsgruppe, mindestens jedoch 4 Elternvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- ein Vertreter des Magistrats
- die Leiterin der Kindertageseinrichtung
- eine von den Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung gewählte Vertreterin des Personals

- eine vom Magistrat zu benennende Lehrkraft einer Grundschule im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Beiräte haben insbesondere die Aufgabe
 - die Elternversammlung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung einzuladen
 - die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung beratend zu unterstützen
 - die Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern
 - die Elternversammlung über alle Angelegenheiten ihrer Tätigkeit zu informieren
 - Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Besuch der Kindertageseinrichtung ihrer Kinder beziehen, zu beraten.

Der Beirat kann Beschlüsse der Elternversammlung herbeiführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es die Elternversammlung verlangt.

Der Beirat ist vor der Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Betriebes sowie über wesentliche Fragen der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Kindertageseinrichtung zu hören.

(5) Die Vertreter der Elternversammlung im Beirat werden in einer Elternversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Die Wahl und die Benennung der Beiratsmitglieder haben bis spätestens 01. Oktober des laufenden Jahres stattzufinden und gelten jeweils für die Dauer vom 1. August bis 31. Juli. Bis zur Wahl des neuen Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Vertreter der Erziehungsberechtigten einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Magistrat dies beantragen.

Der Beirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, jedoch nur dann, wenn mindestens drei Vertreter der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende – oder bei Verhinderung sein Stellvertreter – lädt im Einvernehmen mit dem Magistrat mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zu den Sitzungen ein und leitet sie.

§ 9 Versicherung und Haftung

(1) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

- (2) Die Stadt Schwalmstadt haftet für Schäden, die auf der mangelnden Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder schuldhaften Verletzung der von ihr übernommenen Aufsichtspflicht beruhen. Für sonstige Ereignisse und Umstände haftet die Stadt Schwalmstadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für Kinder, die sich unerlaubt vom Grundstück der Kindertageseinrichtung entfernen, übernimmt die Stadt Schwalmstadt keine Haftung. Hiervon bleibt die Haftung der Stadt Schwalmstadt für Aufsichtspflichtverletzung ihres Personals unberührt.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen, die Inanspruchnahme des Busdienstes und Mittagessens werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Stadtverwaltung oder der Einrichtungsleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor Ende des Einrichtungsjahres (31.07.) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht oder nicht vollständig entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,

Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen

Abwicklung erforderliche Daten,

b) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz

(KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch XII

(SGB XII), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schwalmstadt tritt zum 31. Juli 2012 außer Kraft. Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwalmstadt, 25. Juni 2012

Ort, Datum

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt

gez. Schwierzeck

Erster Stadtrat

Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Juni 2012 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBI I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBI. S. 167), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende Kostenbeitragssatzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwalmstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrages.
 - Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBI. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBI. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBI. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBI. I S. 2601), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Busdienstes, die Nebenkostenpauschale für Getränke, Bastelmaterial u. ä., sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen.

§ 2 Kostenbeitrag

 a) Der Kostenbeitrag für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kinderkrippe sowie vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppen beträgt für das:

Modul 1 (07:00 bis 12:30 Uhr):	145,00 €/Monat
Modul 2 (07:00 bis 14:30 Uhr):	195,00 €/Monat
Modul 3 (07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	240,00 €/Monat

bis maximal 8 Wochen vor dem vollendeten 3. Lebensjahr

Wald-Modul 1 (07:30 bis 13:00 Uhr): 145,00 €/Monat Wald-Modul 2 (07:30 bis 14:00 Uhr): 175,00 €/Monat

b) Der Kostenbeitrag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch beträgt für das:

Modul 1 (07:00 bis 12:30 Uhr):	137,50 €/Monat
Modul 2 (07:00 bis 14:30 Uhr):	173,60 €/Monat
Modul 3 (07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	218,60 €/Monat
Wald-Modul 1 (07:30 bis 13:00 Uhr):	137,50 €/Monat
Wald-Modul 2 (07:30 bis 14:00 Uhr):	148,60 €/Monat

c) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt für den:

Ganztagsbesuch (08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	100,00 €/Monat
Frühdienst (07:00 bis 08:00 Uhr):	25,00 €/Monat

- (2) Neben dem Kostenbeitrag ist pro Kind eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 10,00 € monatlich zu entrichten. Beim Besuch des Waldkindergartens ist eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 3,00 € monatlich zu entrichten.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Nutzung des Busdienstes beträgt für die

Einfache Fahrt:	12,50 €/Monat
Hin- und Rückfahrt:	25.00 €/Monat

(4) Der Zuschlag für die Nutzung der Ferienbetreuung beträgt 25,00 €/Woche

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Schwalmstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
- 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

Folgedessen ergeben sich folgende Kostenbeiträge:

Modul 1 (07:00 bis 12:30 Uhr)	0,00 €/Monat
Modul 2 (07:00 bis 14:30 Uhr)	38,00 €/Monat
Modul 3 (07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)	83,00 €/Monat
Wald-Modul 1 (07:30 bis 13:00 Uhr)	0,00 €/Monat
Wald-Modul 2 (07:30 Uhr bis 14:00 Uhr)	13,00 €/Monat

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Bei Inanspruchnahme des Mittagessens werden die vom jeweiligen Anbieter erhobenen Einzelpreise pro Kind und Mahlzeit monatlich den Eltern in Rechnung gestellt.

Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigen und auf der Homepage der Stadt Schwalmstadt mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem

Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag, die Nebenkostenpauschale und der Kostenbeitrag für den Busdienst sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Der Kostenbeitrag für das Mittagessen ist am 15. eines jeden Monats für den vorherigen Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge, die Nebenkostenpauschale, die Kostenbeiträge für den Busdienst sowie das Mittagessen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - 2. Anschrift,
 - 3. Geburtsdatum des Kindes,
 - 4. Name und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Schwalmstadt besuchen,
 - 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schwalmstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwalmstadt, 21. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt

(Siegel)

Pinhard, Bürgermeister